

Gemeinde Schwedeneck

B-Plan Nr. 25

für die „südwestliche Erweiterungsfläche des Campingplatzes Surendorf“

Umweltbericht

mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag

Bearbeitung:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

Altenholz, 18.07.2011

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans.....	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	1
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	1
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	2
1.3.3	Landschaftspflegerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum.....	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	4
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	4
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	4
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustands	10
2.2.1	Auswirkungen auf Umweltbelange	10
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
2.4	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	14
	<i>Erforderlicher Ausgleich</i>	15
2.5	Planungsalternativen	16
3	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	16
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16

Tabellen

Tab. 1:	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	15
Tab. 2:	Art des tatsächlichen Ausgleichs.....	15

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) befindet sich südwestlich des gemeindeeigenen Campingplatzes im Schwedenecker Ortsteil Surendorf und ist etwas mehr als 100 m vom Ufer der Eckernförder Bucht entfernt. Das Gebiet umfasst ca. 1,8 ha.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans

Die den Campingplatz (C-Platz) in Surendorf betreibende Gemeinde Schwedeneck beabsichtigt, das touristische Angebot im Umfeld des bestehenden Campingplatzes zu erweitern. Zu diesem Zweck ist schon vor mehreren Jahren eine südwestlich an den C-Platz anschließende Grünlandfläche in der Neuaufstellung des F-Planes als Sondergebiet Campingplatz ausgewiesen und die Fläche entsprechend aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden.

Auf der für die Campingplatznutzung vorgesehenen Grünlandfläche ist konkret Folgendes vorgesehen:

Im westlichen Gebietsteil sollen entsprechend der neuen Camping- und Wochenendplatzverordnung von 2010 Campinghäuser zugelassen werden. Das stark reliefierte Gelände lässt eine derartige Nutzung ausschließlich im westlichen Teil der Fläche zu. Das zentrale talartige Gelände der Koppel bleibt von der intensiven Nutzung (z. B. in Form einer Zeltwiese oder als Spielplatz) weitgehend verschont und soll sich durch extensive Pflege zu einer interessanten Grünfläche entwickeln. Im südlichen Teil des Gebietes sind eine Spielplatzfläche und daneben eine Zeltwiese konzipiert. Aufgrund des schwierigen Reliefs sind lediglich in sehr begrenzter Ausdehnung Bereiche für die Schaffung einer Zeltwiese vorhanden. Aus nordwestlicher Richtung wird das Gelände über einen neuen Weg vom vorhandenen Campingplatz aus erschlossen. Naturnah ausgebildete Pflanzungen tragen zur Gliederung des Areals bei. Vorübergehend ist die Nutzung der im B-Plan ausgewiesenen Aufstellfläche für Campinghäuser als Zeltwiese vorgesehen, bis schließlich die vollständige Anzahl an Campinghäusern errichtet ist.

Mit dieser Unterlage wird entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches ein Umweltbericht zum B-Plan vorgelegt, der die Auswirkungen auf die Umweltgüter darstellt und die vorgesehenen Gegenmaßnahmen benennt; in diesen Umweltbericht ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung integriert.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 weist im Bereich Schwedeneck Folgendes aus:

- auf der gesamten Küstenlänge einen parallel verlaufenden Geotop mit der lfd. Nr. 5 (Steilufer: aktive und inaktive Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen);
- Teile Schwedenecks stellen ein Wasserschongebiet dar;
- ein küstenparalleler, zwischen der L 285 und der Eckernförder Bucht gelegener Streifen ist den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum zugeordnet;
- küstenparallel befindet sich ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene;

- im Bereich der Eckernförder Bucht, ihrer Küste und landeinwärts sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie (als FFH-Gebiet) sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Funktionsräumliche Gliederung der Landschaft

Die Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III stellt einen breiten küstenparallelen Streifen als Regionalen Grünzug dar. In Ufernähe liegende Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie direkt an der Küste liegendes Areal sind als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Dem Landschaftsrahmenplan von 2000 sind folgende Darstellungen zu entnehmen:

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes ist ein erheblicher Teil von Schwedeneck als **Gebiet mit besonderer Erholungseignung** dargestellt. Die Zonen mit überwiegend ausgedehnten Ackerschlägen sind von dieser Ausweisung ausgenommen. Ein großflächiges **Wasserschongebiet**, das das Wasserwerk Krusendorf mit erfasst, überspannt große Teile Schwedenecks und erstreckt sich in südliche Richtung über Dänischenhagen und Altenholz bis ins Kieler Stadtgebiet. Wasserschongebiete haben im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch einen Hinweis auf schutzbedürftige Gebiete dar.

Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen sind im Umfeld von Surendorf nicht dargestellt.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Bestehendes EU-Vogelschutzgebiet

Der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. Das 12.064 ha umfassende Gebiet mit der Nr. 1525-491 erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

Dieses Vogelschutzgebiet umfasst einen Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten wie Eiderente, Eisente, Reiherente, Schellente, Trauerente sowie Haubentaucher.

Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Bestehendes FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist weiterhin das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) bedeutsam.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) an der Kieler Förde. Es umfasst Riffe, Sandbänke und sonstige Flachwasserbereiche der südlichen Eckernförder Bucht, einschließlich der isoliert liegenden Flachgründe Stollergrund und Mittelgrund. Insbesondere vielfältige Küstenabschnitte mit Vorkommen besser erhaltener FFH-Lebensraumtypen sind einbezogen. Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen der beiden Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Das übergreifende

Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie der Fließgewässerniederung der in Noer befindlichen Kronsbek mit einem der wenigen gemeinsamen Vorkommen von Schmalen und Bauchiger Windelschnecke.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Als Ziele für im Schwedenecker Raum vorkommende wichtige Verbundachsen sind im Landschaftsrahmenplan folgende Aspekte genannt:

- Ostseeküste zwischen Krusendorf und Bülder Leuchtturm: „Erhaltung der weitgehend natürlichen Küstenlebensräume sowie einiger naturnaher kleinerer Bäche und Entwicklung von Naturwald und eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens“.

Landschaftsschutzgebiet

Ein bis ca. 1,0 km breiter küstenparalleler Streifen ist als Landschaftsschutzgebiet („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“) geschützt. Die entsprechende Kreisverordnung datiert vom 22.11.1999. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind die zusammenhängenden Siedlungsflächen sowie die Bestandsschutz genießenden Campingplätze, das Gebiet Krusendorf-Jellenbek und die Funkstelle Stohl. Die in diesem Umweltbericht betrachtete Maßnahme und das dafür beanspruchte Areal wurden wie oben schon ausgeführt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung aus dem LSG entlassen.

Geotope

Die aktiven Ostseekliffs zwischen Jellenbek - Surendorf - Dänisch Nienhof - Stohl - Bülk stellen sogenannte Geotope dar. Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Rendsburg-Eckernförde bieten hervorragende, durch Ostseeabration ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe.

1.3.3 Landschaftspflegerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft [§ 1 BNatSchG].

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet und seiner näheren Umgebung lassen sich folgende Zielsetzungen ableiten, die auch als Maßstab für die Bewertung herangezogen werden:

Für eine umfassende Sicherung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt der Artenbestände muss der Individuenaustausch zwischen den Beständen einzelner Gebiete (Lokalpopulationen) gesichert sein. Viele Tierarten benötigen darüber hinaus im Jahres- oder sogar Tageslauf verschiedene Lebensräume (Brut, Nahrungsaufnahme, Rast, Überwinterung). Ein Überwechseln von Arten von einem Lebensraum in einen „verwandten“ soll durch eine **Biotopvernetzung** möglich sein. Dazu wird auf den verschiedenen Planungsebenen ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem entwickelt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck findet sich für das **Teilgebiet Surendorf** ein Leitbild, das jedoch nicht den Strandbereich betrifft. Daher wird an dieser Stelle für den Surendorfer Kurstrand und den angrenzenden Nahbereich inkl. des Surendorfer Campingplatzes ein zusammenfassendes Leitbild formuliert:

- Den heutigen Ansprüchen gerecht werdende Kur- und Badestrandanlage mit modernen Angeboten für die Erholungssuchenden entwickeln unter Wahrung der erhalten gebliebenen naturnahen Strukturen, die den besonderen Charakter des Strandes mit beeinflussen.
- Keine Ausdehnung der baulichen Anlagen über die bisherigen Grenzen des Kurstrandes, jedoch eine eingeschränkte und verträgliche Verdichtung zulassen.
- Die mit Gehölzen bestandene Steilküste als charakteristische Grünkulisse erhalten und unter Biotopgesichtspunkten weiterentwickeln.
- Auflockerung des bestehenden Campingplatzes in Surendorf zur Attraktivitätssteigerung und Vergrößerung des Abstandes zur Küste zum Abbau von Konflikten mit dem unmittelbar angrenzenden geschützten Steilufer.
- Erweiterung des C-Platzes unter Wahrung wesentlicher Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, wobei die Erhaltung des natürlichen Reliefs eine große Bedeutung hat.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet direkt am Südufer der Eckernförder Bucht im nördlichen Teil des Dänischen Wohldes, der dem Östlichen Hügelland zugeordnet ist.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Prägend für das betroffene Gebiet ist das stark ausgeprägte Relief: Die Grünlandfläche ist von einem schmalen Tal durchzogen, das sich von Süden nach Norden in Richtung Küste erstreckt. Von ca. 23,50 m ü. NN im Süden fällt das Gebiet in Richtung Eckernförder Bucht auf etwas über 11 m ü. NN ab. In westliche und in östliche Richtung steigt das Gelände an. Die teilweise noch naturnah bewachsene Steilküste sowie die restlichen Dünen und der Sandstrand werben das Landschaftsbild in besonderer Weise auf. Ein relativ enges Knicknetz gliedert den Raum, der sich hinter der Küstenlinie landeinwärts erstreckt. Der Surendorf umgebende Landschaftsausschnitt ist entsprechend relativ kleinteilig gegliedert.

Detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern sind für die Bestandsdarstellung nicht durchgeführt worden, sondern die aus dem örtlichen Landschaftsplan (LP) vorliegenden Daten wurden als Grundlage verwendet. Soweit nicht auf vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden konnte, wird die folgende Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter daher aus den erfassten Biotoptypen und ihren Standortmerkmalen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

An naturnahen Strukturen, die für Pflanzen und Tiere von Bedeutung sind, ist das Knicknetz zu nennen. Die das Plangebiet begrenzenden Knicks sind strukturreich und weisen das für den Raum typische Arteninventar an Knickgehölzen auf. Der am nördlichen Rand des Gebietes liegende Knick setzt sich hauptsächlich aus Hasel zusam-

men, begleitet von Gehölzarten wie Bergahorn, Schlehe, Wildpflaume, Weißdorn und Brombeere. Der südliche Rand des PG wird ebenfalls von einem Haselknick gebildet, der keine Überhälter aufweist und sich aus weiteren Gehölzarten wie Holunder, Eberesche, Brombeere, wieder austreibende Eschen (Stubbenausschlag), Jelängerjelierer und Zitterpappel zusammensetzt. Der westliche Knick bildet eine weitere Gebietsbegrenzung und setzt sich aus den hauptsächlichen Gehölzarten Hasel und Schlehe sowie den Begleitern Hundsrose, Brombeere, Holunder, Traubenkirsche und Salweide zusammen. Stellenweise herrscht die Brombeere vor.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche wird als Grünland intensiv genutzt und weist keine besondere Vegetation auf, artenreiches Feuchtgrünland existiert nicht im PG.

Zur Beschreibung und Bewertung der Tierwelt des Plangebiets wird auf der Basis der kartierten Biototypen das faunistische Potential abgeschätzt. Angaben zum tatsächlichen Vorkommen können nicht gemacht werden, weil keine entsprechenden Erhebungen vorgenommen wurden. Die Zufallsbeobachtungen werden jedoch berücksichtigt.

Naturnahe und für das Schutzgut Tiere bedeutsame Strukturen finden sich auf der für das Vorhaben beanspruchten Fläche (dem direkten Eingriffsbereich) keine, jedoch unmittelbar angrenzend. Hinsichtlich der Fauna muss der Knickbestand als herausragende und wertvolle Landschaftsstruktur eingestuft werden. Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 Abs. 1 LNatSchG. Sie sind umso wertvoller, je dichter das Netz der Knicks ist. Weitere geschützte Biotope kommen im PG nicht vor. Im Nahbereich sind jedoch als ausgesprochen wertvolle Strukturen folgende Biotope vorhanden: Die geschützte gehölzbestandene Steilküste sowie der ebenfalls geschützte Strandwall- und Dünenbereich. Diese Biotope sind jedoch durch den vorhandenen Campingplatz von dem in dieser Ausarbeitung behandelten Plangebiet getrennt.

Obwohl die Küstenbiotope außerhalb des PG liegen, soll nachfolgend dennoch kurz auf ihre faunistische Bedeutung eingegangen werden.

Für Sandstrände sind Kurzflügelkäfer, Blumenfliegen und Spinnen, im Bereich ungestörter Strände und Primärdünen Küstenvögel wie See- und Sandregenpfeifer, Laufkäfer und Blattkäfer typisch. Da die in unmittelbarer Nähe befindliche Steilküste weitgehend von Gehölzen bestanden ist und es nicht zu deutlichen Abbrüchen kommt, dürften die nachfolgenden bodengrabenden Hautflügler wie Faltenwespen (Vespoidea), Wegwespen (Pompiloidae) und Wildbienen (Apidae) kaum vorkommen. Diese sind auf Rohbodenstandorte angewiesen, die möglichst zur Sonne exponiert sein sollten. Die Dichte ist zudem von der Zusammensetzung des Substrats abhängig. Aus dem dichten strukturreichen Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen lässt sich auf ein artenreiches Singvogelvorkommen im Bereich der Steilküste schließen. Der waldartig bestandene Steilhang ist in der Nähe des PG so steil, dass er fast unzugänglich ist und bietet den Tieren ein sicheres Refugium.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im 2002 novellierten BNatSchG wird erstmals in der Eingriffsregelung, in § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG unmittelbar auf die **streng geschützten Arten** Bezug genommen.

Bei den streng geschützten Arten handelt es sich um Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV, in Anhang IV der FFH-RL oder in Anhang A der EUArtSchV aufgeführt sind. Unter den Vögeln sind es z. B. Bekassine, Großer Brachvogel, Grünspecht, Habicht und andere Greifvögel sowie Kiebitz, Raubwürger und Weißstorch. Seltene Am-

phibienarten wie Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch gehören zu den streng geschützten Arten.

Die **besonders geschützten Arten** entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, Anhang A und B der EUArtSchV sowie Anhang IV der FFH-RL. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz pauschal für alle europäischen Vogelarten. Innerhalb der Säugetiere gelten alle heimischen Arten mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Arten sowie einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) als besonders geschützt. Ebenso zählen alle Reptilien und Amphibien zu dieser Schutzkategorie.

Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei zum Teil komplette Familien oder Gattungen in das Schutzregime mit einbezogen wurden. Bei den Schmetterlingen gilt dies z. B. für einige Bläulinge. Innerhalb der Libellen wurden alle heimischen Arten unter besonderen Schutz gestellt.

Bei den Farn- und Blütenpflanzen sind zahlreiche einzelne Arten sowie einzelne Gattungen und Familien (z. B. alle Orchideen, alle Bärlappgewächse und einige Enziane) besonders geschützt. Darüber hinaus zählen innerhalb der Moose alle Torfmoose zu den besonders geschützten Arten.

Der § 44 (1) BNatSchG enthält die ‚Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten‘; u. a. heißt es dort: „Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

Verhältnisse im Plangebiet

Spezielle Betrachtungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in Form eines eigenen Gutachtens (als sog. Artenschutzbericht) erfolgten nicht, weil alle am Rand des PG vorhandenen Knicks erhalten werden und keinerlei aus Artenschutzsicht bedeutsame Eingriffe zu erwarten sind. Dennoch ist dieser Aspekt nachfolgend behandelt.

Vorkommen europäisch geschützter Arten können im gesamten Plangebiet aus den Tiergruppen Vögel (alle Arten europäisch geschützt) und Fledermäuse (alle Arten europäisch geschützt) erwartet werden. In diesem Zusammenhang sind die Knicks relevant, die – abgesehen von einem Knickdurchbruch für den neuen Zufahrtsweg – vollständig erhalten und mit Pufferstreifen versehen werden. Weitere europarechtlich geschützte Arten treten im Einwirkungsbereich des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf.

Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts dürfte hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl als mittelwertig einzuschätzen sein. Das relativ dichte Knicknetz wirkt sich positiv aus. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten treten nicht in Erscheinung. Die

Vogelwelt wird von einigen häufigen und ungefährdeten Arten der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft gebildet.

Das PG hat für Fledermäuse aufgrund der möglichen Leitlinienfunktion der Knicks eine gewisse Bedeutung. Da die Knicks erhalten werden, sind keine negativen Folgen aus diesem Vorhaben zu erwarten.

Die für die Ausweisung der beiden internationalen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet Nr. 1525-491; FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ [FFH DE 1526-391]) relevanten Tiergruppen und -arten sind u. a. wegen des Abstandes zu diesen Gebieten nicht vom Vorhaben betroffen. Dennoch wird nachfolgend kurz auf diesen Bereich eingegangen.

Das Vogelschutzgebiet umfasst – wie oben schon ausgeführt – einen Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinterten Meerestiere wie Eiderente, Eisente, Reiherente, Schellente, Trauerente sowie Haubentaucher. Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen der beiden Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel, daher erfolgte die Unterschutzstellung als FFH-Gebiet.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft. Die Betrachtung der Wechselwirkungen quasi als eigenständiges Schutzgut hat zum Ziel, die medienübergreifenden und ökosystemaren Vernetzungen der Umweltkomponenten im PG zu berücksichtigen, die durch die Einzelbetrachtung u. U. nicht mit erfasst werden. Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Die Bestandssituation bei den Wechselwirkungen lässt sich annähernd nachvollziehen, wenn man die erfassten Lebensräume als Ökosysteme begreift, die sich im Wechselspiel zwischen den Umweltfaktoren Vegetation, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und menschliche Nutzung entwickelt haben und weiterentwickeln. Darüber hinaus existieren Wechselbeziehungen zwischen den Ökosystemen zum einen durch sich aktiv bewegende Tierarten, zum anderen üben die Umweltmedien Wasser und Luft bedeutende Transportfunktionen im Stoff- und Energiefluss aus.

Im Fall des PG sind unter der dem Stichwort ‚Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen‘ besonders die Einflüsse infolge der Tätigkeiten und Nutzungen der Erholungssuchenden im PG und in benachbarten Strandabschnitten von Bedeutung.

Boden

Das typische Sediment für den Dänischen Wohld, der **Geschiebemergel**, besteht aus einer Grundmasse von ungeschichtetem Zerreibsel tonig-kalkiger Gesteine, das mehr

oder weniger stark mit Geschieben durchsetzt ist. Durch nacheiszeitliche Entkalkung und Verbraunung ist der graue Geschiebemergel häufig in gelblich-bräunlichen **Geschiebelehm** übergegangen. Laut der Reichsbodenschätzung, die für den gemeindlichen Landschaftsplan ausgewertet worden ist, findet sich im überplanten Bereich als Bodenart ein sandiger Lehm, der charakteristisch für die Jungmoränenlandschaft ist.

Charakteristische **Bodentypen** über den lehmigen und zum Teil kalkhaltigen Moränenablagerungen sind Parabraunerden. Es handelt sich um verbrauchte Böden mit humusangereichertem, tonverarmten Oberboden und einen durch sickerswasserinduzierte Tonverlagerung (Lessivierung) mit Tonen angereicherten Mineralhorizont. In den höher gelegenen, eher trockenen Bereichen des PG dürfte dieser Bodentyp vorkommen. In der Senke ist Stauwasser bzw. hohes Grundwasser zu erwarten mit den entsprechenden Bodenverhältnissen (Pseudogley, Gley). Diese Zone bleibt vom Bauvorhaben unberührt.

Wasser

Wie oben ausgeführt, handelt es sich um hängiges Gelände, das in Richtung Steilküste geneigt ist. Insbesondere im schmalen Tal sammelt sich Oberflächenwasser und Hangdruckwasser tritt in Erscheinung. An der tiefsten Stelle des Grünlandes ist mit Stauwasser oder mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Durch dieses schmale Tal führt eine Rohrleitung, die in die Eckernförder Bucht entwässert.

Über die tatsächlichen Grundwasserstände liegen keine Erkenntnisse vor, da keine Bodensondierung durchgeführt worden ist.

Luft

Das PG gehört zu einem Raum mit geringen Luftbelastungen, die Ostsee sorgt für eine stetige Luftzufuhr. Die einzige „Emissionsquelle“ stellt die intensive Landwirtschaft auf angrenzenden Flächen dar.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee modifiziert wird.

Das Mesoklima (Geländeklima) beschreibt die lokalen Abwandlungen des Makroklimas v. a. durch die Reliefverhältnisse und den Abstand zur Küste. Diesbezüglich lässt sich anhand allgemeiner klimatologischer Grundregeln Folgendes herausstellen: Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bewirkt eine schnellere Abkühlung infolge der stärkeren Windeinwirkung; das Klima ist vergleichsweise „rauer“ und reizt stärker.

Landschaft

Die Landschaft ist aufgrund der Lage an der Ostsee mit ihren (fossilen) bewaldeten Kliffs, den übrigen „Küstenbiotopen“ und den in der Nähe liegenden alten strukturreichen Wäldern als vielfältig einzustufen. Das Landschaftsbild ist sehr abwechslungsreich und begründet die besondere Erholungseignung dieses Raumes.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im eng begrenzten PG wird wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als eher gering eingestuft. Das nahe Vorkommen von unter-

schiedlichen Küstenbiotopen (gehölzbestandene Steilküste, mehr oder weniger intakte Dünen und Strandwälle) trägt jedoch zu einer deutlichen Aufwertung bei. Die Nutzung als Campingplatz, Badestrand und Kurgelände hat jedoch erheblichen Einfluss auf die biologische Ausstattung, so dass eine hohe Vielfalt nicht erreicht wird.

Erhaltungsziele, Schutzzweck FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet

Übergreifendes Erhaltungsziel des nahen FFH-Gebietes DE-1526-391 ist: „Erhaltung eines eindrucksvollen, weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes aus Meeres-, (Sandbänke u. Riffe) und Küstenlebensräumen (Strand, Lagunen, Dünen, Steilküste und Wald) sowie einer Fließgewässerniederung und der Populationen von Schmäler und Bauchiger Windelschnecke als eines der wenigen gemeinsamen Vorkommen beider Arten“.

Übergreifendes Erhaltungsziel des Vogelschutz-Gebietes 1525-491 ist: „Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meerestenten, hier insbesondere Eiderenten sowie Reiher- und Schellenten und Haubentaucher. Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.“

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als besonders empfindlich einzustufende Nutzungen wie reine und allgemeine Wohngebiete, Seniorenwohnanlagen, Kindertagesstätten, spezielle Kureinrichtungen u. a. kommen im PG nicht vor. Unmittelbar angrenzend existiert jedoch der gemeindeeigene Surendorfer Campingplatz. Für Erholungsuchende ist Surendorf der wichtigste Ortsteil von Schwedeneck. Folglich halten sich in der Saison am Strand viele Badegäste und Wassersportler sowie ganzjährig Spaziergänger, Hundehalter und Angler auf. Entsprechend bedeutsam ist der Standort für das betrachtete Schutzgut.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Erwähnenswerte Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im untersuchten Raum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Vorbelastungen durch Emissionen sind nicht vorhanden; die einzigen „Emissionsquellen“ geringer Bedeutung in diesem „Reinluftgebiet“ sind die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe in Surendorf und Umgebung. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist geregelt, sodass Vorbelastungen nicht zu erkennen sind. Die gemeindeeigene Kläranlage im OT Surendorf wird nicht mehr betrieben.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell werden im eng begrenzten PG keine regenerativen Energien genutzt, da entsprechende Quellen nicht vorhanden sind.

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere

Die im Umfeld der Maßnahme befindlichen Biotope mit einer Bedeutung für Tiere (im vorliegenden Fall in erster Linie die randlichen Knicks) bleiben von der Maßnahme unberührt, abgesehen von einem erforderlichen Durchbruch für den Erschließungsweg vom vorhandenen Campingplatz ins Plangebiet. Die außerhalb des PG liegenden Dünen und Strandwälle sowie die gehölzbestandene Steilküste sind nicht vom Vorhaben betroffen. Weil für das Bauprojekt ein intensiv genutztes Grünland beansprucht wird und das schmale, stellen- und zeitweise feuchte Tal zumindest in Teilbereichen zukünftig extensiv gepflegt wird, werden die Folgen für Tiere als unproblematisch eingestuft.

Betrachtung des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Nur wenn der Knickbestand erhalten und diese geschützten Landschaftselemente mit ausreichend breiten Pufferstreifen versehen werden (wie im vorliegenden Fall geplant), kann eine Beeinträchtigung dieser nach § 21 (1) LNatSchG geschützten und ökologisch wertvollen Knicks sowie der (potentiell) vorkommenden geschützten Tierarten ausgeschlossen werden. Daher sollen die Knicks einen mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen (vom Knickfuss aus gemessen) erhalten, der von intensiver Nutzung, Bebauung, Befestigung, Aufschüttung sowie Abgrabung und von Ablagerungen aller Art freizuhalten ist.

Es sind keine Eingriffe in bedeutsame Vogel- und Fledermauslebensräume des Plangebietes geplant. Im Hinblick auf die Fledermausfauna werden weder Quartiere noch bedeutsame Jagdhabitats oder potenzielle Flugstraßen beeinträchtigt, da sie entweder im PG gar nicht auftreten oder keine wesentlichen Eingriffe in den Knickbestand als potenzielle Leitstruktur vorgesehen sind. Der notwendige Knickdurchbruch für die Erschließung des Gebietes ist für die Funktion als Leitlinie bedeutungslos. Die Gehölzrodungen müssen zum Schutz der Nester und Brutten der europäischen Vogelarten allerdings außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Ein besonderer Ausgleich für diese Lebensraumstrukturen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig, da die Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte nicht in Frage gestellt ist.

Das geplante Vorhaben wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich eingestuft, Verbotstatbestände werden bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit) nicht übertreten.

In das EU-Vogelschutzgebiet mit seinem zahlreichen Auftreten von rastenden Wasservögeln in den Wintermonaten wird nicht eingegriffen. Die baulichen Veränderungen werden sich aufgrund des ausreichenden Abstandes zwischen den etwas weiter vom Strand entfernten Aufenthaltsorten der Rastvögel und Wintergäste nicht negativ auf das Schutzgebiet und die vor Störungen zu bewahrenden Arten auswirken.

Pflanzen

Wie oben ausgeführt, bleiben die geschützten Biotope vom Bauprojekt verschont. Der Durchbruch eines Knicks in geringer Breite hat keine gravierenden Folgen und kann gleichwertig kompensiert werden. Ansonsten ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche für das Bauprojekt beansprucht wird.

Aus dem bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben ergeben sich für das FFH-Gebiet mit seinen wertvollen Biotopstrukturen keine bedeutsamen Folgen, so dass keine speziellen Verträglichkeitsuntersuchungen notwendig werden.

Boden

Die anlagebedingte Versiegelung der Bodenoberfläche wird in Grenzen gehalten. Insgesamt kommt es zu einer Überbauung (infolge der Campinghäuser) von 750 m² Bodenfläche. Fahrwege, Stellplätze und Fußwege werden in einer Größenordnung von ca. 2.140 m² mit einem Belag aus Schotterrasen o. ä. Sandbelag befestigt. Infolge der Versiegelung gehen in diesen Bereichen die wichtigen Bodenfunktionen (u. a. Speicher und Filter für Wasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) verloren.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden. Dieser Aspekt hat im vorliegenden Fall wegen der zurückhaltenden Versiegelung eher eine untergeordnete Bedeutung.

Die das Gebiet querende Rohrleitung bleibt vom Bauvorhaben verschont und wird nicht überpflanzt. Im B-Plan wird ein spezielles Leitungsrecht festgesetzt.

Luft

Es kommt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Klima

Es kommt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Landschaft

Auf das schutzbedürftige Landschaftsbild und das herausragende Bodenrelief des betroffenen Grünlandes wird mit einer der Situation angepassten Anordnung der geplanten Campinghäuser sowie mit einer angemessenen Gestaltung und Dimensionierung der baulichen Anlagen Rücksicht genommen, so dass gravierende Folgen nicht erwartet werden. Dennoch breitet sich das für die Campingnutzung beanspruchte Areal weiter in die umgebende Landschaft hinein aus, die im vorliegenden Fall wegen der Küstennähe eine herausragende Bedeutung hat und folglich als LSG ausgewiesen ist. Mit Begrünungsmaßnahmen und einer ansprechenden Gestaltung (das heißt auch einer der landschaftlichen Situation angepassten Farbgestaltung) wird den negativen Folgen entgegengewirkt.

Biologische Vielfalt

Es kommt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In das EU-Vogelschutzgebiet mit seinen rastenden Wasservögeln in den Wintermonaten wird nicht eingegriffen. Die baulichen Veränderungen werden sich aufgrund des ausreichenden Abstandes zwischen den etwas weiter vom Strand entfernten Aufenthaltsorten der Rastvögel und Wintergäste nicht negativ auf das Schutzgebiet und die vor Störungen zu bewahrenden Arten auswirken.

An der grundsätzlichen Struktur des bereits vor Etablierung des FFH-Gebietes bestehenden Kurstrandes von Surendorf mit dem angegliederten Campingplatz wird sich infolge der untersuchten Bauleitplanung nichts ändern. Das für die Campingnutzung beanspruchte Areal wird jedoch vergrößert. Dennoch können negative Folgen für dieses Schutzgebiet und die formulierten Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, insbesondere weil die beanspruchte Fläche etwas von der Küste abgerückt ist und der Knickbestand erhalten bleibt.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Erholungsuchenden, die Touristen sowie die Nutzer des benachbarten Campingplatzes werden wegen des attraktiveren Angebotes von der geplanten Maßnahme profitieren. Mit einem ausreichend dimensionierten Abstand zwischen den geplanten Pflanzungen im PG und den Standplätzen für Wohnwagen auf dem angrenzenden Campingplatz werden Störungen (z. B. durch Beschattung) vermieden. Wohngebiete liegen soweit vom PG entfernt, dass negative Folgen für die Bewohner ausgeschlossen werden. Von deutlich erhöhten Verkehrsmengen infolge der geplanten Maßnahmen wird wegen der geringen Anzahl an neuen Campinghäusern nicht ausgegangen.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden durch den ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Einrichtungen Berücksichtigung.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte finden durch die Anpassung an den aktuellen Standard und durch den ordnungsgemäßen Betrieb Berücksichtigung.

Auswirkungen auf LP-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Die geplante Maßnahme steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplanes und des F-Planes der Gemeinde Schwedeneck. In beiden Plänen ist die Erweiterung des C-Platzes bereits planerisch vorbereitet.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Dieser Aspekt findet durch den ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Einrichtungen Berücksichtigung.

Wechselwirkungen

Die weiter oben angesprochenen Wechselwirkungen sind insofern nur geringfügig betroffen, als dass sich die geplanten Flächenversiegelungen in einem begrenzten Rahmen bewegen und naturschutzfachlich wertvolle Flächen nicht betroffen sind.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche Folgen für Natur und Landschaft werden dadurch vermieden, dass das sehr bewegte Relief erhalten wird und die Campinghäuser ausschließlich im westlichen Teil der betroffenen Grünlandfläche zulässig sind. Dort lässt die Oberflächenform eine zurückhaltende Bebauung mit den max. 40 m² großen Häusern zu, ohne dass erheblich in das Relief eingegriffen werden muss. Das Relief darf lediglich in den eng begrenzten Standorten der geplanten Häuser verändert werden; in den übrigen Bereichen (abgesehen von den Fahr- und Fußwegen, den Stellplatzflächen) sind Einebnungen sowie

Bodenauf- und Bodenabträge nicht zulässig. Das Bodenrelief ist in diesen Zonen konsequent zu erhalten.

Darüber hinaus sind die am Rand des PG vorhandenen Biotope (die nach § 21 Abs. 1 geschützten Knicks) konsequent vor Eingriffen zu bewahren und mit mind. 3 m breiten Pufferzonen zu versehen.

Das gut ausgebildete und für das Gebiet charakteristische Tal ist vollständig von baulichen Anlagen, Flächenbefestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten. Das kleinflächige Spielplatzgelände ist so anzuordnen, dass keine Eingriffe in das Relief erforderlich werden.

Die Fahrwege und Stellplätze sowie die Fußwege werden aus wasser- und luftdurchlässigen Belägen (im vorliegenden Fall Schotterrasen oder ein ähnlicher Sandbelag) befestigt. Asphalt-, Betonstein- und andere versiegelnde Flächenbefestigungen sind nicht zulässig.

Das im Gebiet anfallende unbelastete Regenwasser muss vorort versickert werden. Dafür ist möglichst in der vorhandenen Senke eine Versickerungsfläche herzustellen. Diese Einrichtung kann mit der extensiven Pflege in Teilbereichen des Tales verbunden werden.

Die Folgen der vorgesehenen Bodenversiegelungen und der gleichzeitigen Flächeninanspruchnahme werden außerhalb des Plangebietes kompensiert, teilweise durch den Zugriff auf ein Restguthaben im Bereich der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche im OT. Kuhholzberg.

Nachteilige Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Landschaftsbild werden durch eine der örtlichen Situation angepassten Gestaltung der Campinghäuser, durch weitere Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, flächige Strauchpflanzungen sowie Anlage geschnittener Hecken) ausgeglichen. Zusätzlich werden durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Höhenfestsetzungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend vermieden.

Im Nachfolgenden sind die wesentlichen und überwiegend schon angesprochenen Punkte in Form von sog. textlichen Festsetzungen zur Grünordnung zusammengefasst worden. Diese finden sich als Teil B-Text neben der Planzeichenerklärung auch auf dem Entwicklungsplan des landschaftspflegerischen Fachbeitrags; zudem sind sie in den B-Plan übernommen worden.

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Erhaltung der gesetzlich geschützten Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Ein mindestens 3 m breiter Knickschutzstreifen (vom Knickfuß aus gemessen) ist einzurichten und als Wiese zu unterhalten. Das Abstellen von Pkw und anderen Fahrzeugen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art, auch solchen die nach der LBO genehmigungsfrei sind, sowie Lagerplätze sind im Knickschutzstreifen nicht zulässig.

Weitgehender Erhalt des gewachsenen Geländereiefs

Das ausgesprochen bewegte Geländereief ist in der vorhandenen Ausprägung zu erhalten. Geländeneivellierungen sind lediglich im Bereich der Fahr- und Fußwege, der

Stellplatzanlagen und in dem als Aufstellplatz für Campinghäuser ausgewiesenen Areal zulässig, jedoch nur im eng begrenzten Bereich der einzelnen Häuser zuzüglich Terrassen.

Fahr- und Fußwege sowie Stellplätze

Der gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung in einer Breite von 5,50 m anzulegende Fahrweg und die teilweise auch für Rettungsfahrzeuge zugelassenen Fußwege sowie die Stellplätze werden mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag wie z. B. Schotterrasen oder ähnlichen Sandbelägen befestigt.

Begrünungsmaßnahmen

An den in der Planzeichnung ausgewiesenen Stellen werden insgesamt mind. 28 Bäume in der Qualität 3 x v. Hochstamm mit einem Stamm-Umfang von 14 - 16 cm (bei Obstgehölzen 10 - 12 cm) gepflanzt und dauerhaft erhalten. Neben Baumarten wie Hainbuche, Schwedische Mehlbeere, Linde (z. B. in weniger hochwüchsigen Sorten), Bergahorn, Stieleiche und Traubeneiche werden stellenweise auch hochstämmige Obstgehölze gepflanzt. Bei der Baumauswahl ist die Beschattungswirkung auf das östlich angrenzende Campingplatzgelände zu beachten. Die Stellplatzanlagen werden mit Laubgehölzhecken (z. B. Hainbuche, Rotbuche, Weißdorn) eingegrünt. Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Gehölzflächen werden mit heimischen standortgerechten Straucharten bepflanzt. Es sind knicktypische Straucharten wie Weißdorn, Schlehe, Hainbuche, Hasel, Hundsrose, Gewöhnlicher Schneeball und Holunder zu verwenden. Eine Schädigung der Pflanzung durch Wildverbiss ist konsequent zu unterbinden.

Entwicklung des talartigen Geländes zu einer extensiven Grünfläche

Das am tiefsten gelegene talartige Gelände soll von einer intensiven Nutzung (z. B. als Zeltwiese oder Spielplatz) freigehalten werden, sich zu einer extensiv gepflegten Grünfläche entwickeln und den Campingplatz gliedern.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich des Bauvorhabens

Die vorhabensbedingten Folgen für das Landschaftsbild werden durch die im Gebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen kompensiert. Gleichzeitig wird mit den naturnahen Strauchpflanzungen der unvermeidbare Knickdurchbruch ausgeglichen. Die Beanspruchung von Bodenfläche wird außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches ausgeglichen, einerseits durch den Zugriff auf das Restguthaben von 707 m² im Bereich der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche Kuhholzberg und andererseits durch eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme.

2.4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Grundlage für die Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Runderlass [im folgenden kurz "Eingriffserlass"] von Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Juli 1998 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht". Darüber hinaus ist für die Ermittlung des Wertes der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, d. h. zur Bewertung des positiven Effektes für Natur und Landschaft, die Ökoko- und Ausgleichsflächenkataster-Verordnung vom 23.05.2008, in der Fassung von Feb. 2010, zu berücksichtigen. In dieser sog. Ökoko-VO sind u. a. die Anrechnungsfaktoren aufgeführt, die den auf einer Ausgleichsfläche angestrebten Biotoptypen zugeordnet werden.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Ausgleich der Eingriffe in den Bodenhaushalt

Die Beanspruchung von Bodenfläche wird außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches ausgeglichen, einerseits durch den Zugriff auf das Restguthaben von 707 m² im Bereich der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche Kuhholzberg und andererseits durch eine weitere externe Ausgleichsmaßnahme, die noch zu bestimmen ist.

Ausgleich des Knickdurchbruchs

Die im Gebiet vorgesehenen naturnahen Strauchpflanzungen (mit den typischen Arten der in der Region vorkommenden Knicks) stellen u. a. auch den Ausgleich für den Knickdurchbruch in einer Breite von ca. 6 m her.

Kompensation der Folgen für das Landschaftsbild

Die vorhabensbedingten Folgen für das Landschaftsbild werden durch die im Gebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen kompensiert.

In den nachfolgenden Tabellen ist das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführt, wobei zunächst die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wiedergegeben ist. In der Tabelle 2 ist dargestellt, welche Ausgleichsmaßnahmen dem Eingriff gegenüber gestellt sind.

<u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:</u> <i>Art der betroffenen Fläche bzw. Art des Eingriffs</i>	<i>Betroffene Fläche in m² bzw. Gesamtsumme der tatsächlich überbauten Grundfläche in m²</i>	<i>Ausgleichsfaktor</i>	<i>Erforderlicher Ausgleichsumfang in m²</i>
Vollversiegelte Fläche für Campinghäuser (15 x 50 m ²)	750	0,5	375,00
Intensiv genutzter Bereich um die Campinghäuser und Zeltplatzfläche (1.623 m ²)	2.373	0,2	474,60
Spielplatz	200	0,2	40,00
Teilversiegelte Flächen (Fahrwege, Stellplätze, Fußwege)	2.136	0,3	640,80
<i>Erforderlicher Ausgleich</i>			1.530,40 m²

Tab. 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

<u>Darstellung der angerechneten Ausgleichsmaßnahmen:</u>	<i>Fläche in m²</i>	<i>Anrechnungsfaktor</i>	<i>Wert der Ausgleichsfläche in m²</i>
Zugriff auf Restguthaben im Bereich der gemeindeeigenen Ausgleichsfläche im OT. Kuhholzberg	707	1,0	707,00
Schaffung eines Biotopes auf einer weiteren externen Fläche (<i>Fläche muss noch bestimmt werden</i>)	823,40	1,0	gerundet: 825,00
Summe der anrechenbaren Ausgleichsfläche:			1.532,00 m²

Tab. 2: Art des tatsächlichen Ausgleichs

2.5 Planungsalternativen

Für die Gemeinde gibt es zu der beabsichtigten Erweiterung des touristischen Angebotes im Zusammenhang mit dem gemeindeeigenen Campingplatz in Surendorf keine Alternative. Der bestehende Campingplatz ist beengt und muss dem aktuellen Standard Schritt für Schritt angepasst werden. Zu diesem Zweck soll das Angebot um sog. Campinghäuser erweitert werden, die aktuell verstärkt nachgefragt werden. Sie werden den Platz deutlich auf.

Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde die Thematik bezüglich einer C-Platz-Aufwertung hinreichend untersucht und schließlich die südwestlich an den Campingplatz angrenzende Fläche dafür ausgewählt. Zudem wurde diese favorisierte Fläche vorsorglich und mit Blick auf die anstehende verbindliche Bauleitplanung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation ist mit einer Kartierung der Biotoptypen und der Flächenbeschaffenheiten erfasst worden, wobei die Angaben aus dem örtlichen Landschaftsplan eingeflossen sind. Biologische Fachbeiträge zur Fauna und Flora waren nicht erforderlich, weil keine Eingriffe mit erheblichen Folgen für Natur und Landschaft erwartet werden. Die beanspruchte Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die am Flächenrand vorhandenen Knicks bleiben erhalten.

Über die im Bauleitplan festgesetzte überbaubare Flächengröße und über den Abgleich dieser Planung mit der durch die beschriebenen Schutzgüter charakterisierten Ausgangssituation ist eine Abschätzung der Folgen für Natur und Landschaft möglich.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang ist ein Augenmerk auf die tatsächliche Verträglichkeit der erweiterten touristischen Nutzung auf dieser Fläche mit dem Schutz der ausgesprochen wertvollen Küstenbiotope (Steilküste, Dünen, Strandwälle) und dem schutzbedürftigen Landschaftsbild zu legen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die planungsrechtlich mit dem B-Plan Nr. 25 abgesicherte Ergänzung des bestehenden Campingplatzes mit sog. Campinghäusern auf einer unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wurde bereits bei der Neuaufstellung des F-Planes angedacht und vorbereitet. Nach längerer Alternativenprüfung wurde eine Grünlandfläche, die südwestlich an das von Campnern schon seit Jahren genutzte Areal angrenzt, für die Erweiterung ausgewählt.

Die Fläche ist hinsichtlich des Reliefs und einer Campingnutzung als schwierig einzu-
stufen und folglich nur in einem eng begrenzten Bereich am westlichen Flächenrand für
die Anordnung von ca. 15 Campinghäusern geeignet. Im südlichen Teil des Plangel-
tungsgebietes wird eine Fläche als Zeltwiese ausgewiesen. Weite Bereiche des häng-
igen und ausgemuldeten Grünlandes bleiben wegen dieses auffälligen Reliefs von der
Baumaßnahme unberührt.

Das zentrale talartige Gelände der Koppel bleibt von der intensiven Nutzung weit-
gehend verschont und soll zukünftig extensiv unterhalten werden. Im südlichen Bereich
sind die Schaffung einer Spielplatzfläche und daneben eine Zeltwiese konzipiert. Aus
nordwestlicher Richtung wird das Gelände über einen neuen Weg vom vorhandenen
Campingplatz aus erschlossen. Fahrwege, Stellplätze und Fußwege zum vorhandenen
C-Platz werden wasserdurchlässig (mit Schotter o. ä. Sandbelägen) befestigt. Natur-
nah ausgebildete Pflanzungen und Eingrünungen z. B. der Stellplatzflächen tragen zur
Gliederung des Areals und zur Abschirmung bei.

Den überbaubaren Flächen und den dafür erforderlichen Nivellierungen des bemer-
kenswertem Reliefs werden enge Grenzen gesetzt, um Beeinträchtigungen des schutz-
bedürftigen Landschaftsbildes konsequent zu vermeiden. Eingriffe in die randlichen
Knicks werden abgesehen von einem Durchbruch vermieden; zu diesem Zweck wer-
den Pufferstreifen festgesetzt und eingerichtet.

Die gesetzlich geforderte Kompensation der Baumaßnahme erfolgt im Wesentlichen
außerhalb des Campingplatzareals.

Mit den vorgenannten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird den na-
turschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, sodass kein „Ausgleichsdefi-
zit“ bestehen bleibt.

Stand: 18.07.2011

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz
Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65
info@matthiesen-schlegel.de